

**Verordnung  
des Landrates des Landkreises Rostock  
über Beförderungsbedingungen und –entgelte im Gelegenheitsverkehr mit  
Taxen**

Auf der Grundlage des § 2 der Verordnung über Beförderungsbedingungen und –entgelte im Gelegenheitsverkehr mit Taxen (VO-Taxi Tarif) des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 15. Januar 1994 (GS Meckl.-Vorp. Gl Nr. B 9240-1-3) in Verbindung § 51 Abs. 1 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690 in der derzeit geltenden Fassung) wird folgendes verordnet:

**§ 1**

**Pflichtfahrbereich und Beförderungsentgelte**

- (1) Der Pflichtfahrbereich für die Taxen des Landkreises Rostock beträgt 50 km innerhalb der Landkreisgrenzen, ausgehend vom Betriebssitz der Taxiunternehmer.

Im Verkehr mit Taxen sind im Landkreis Rostock folgende Tarife im Pflichtfahrbereich anzuwenden:

	Tagtarif (06:00 Uhr bis 22:00 Uhr)	Nacht- sowie Sonn- und Feiertagstarif (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr)
- Grundpreis	3,80 €	4,00 €
- Kilometerpreis für Tarifstufe 1 (T1) bis 5 km	3,10 €/km	3,30 €/km
Tarifstufe 2 (T2) über 5 km	1,80 €/km	2,00 €/km
- Fortschaltbetrag / Schalttakt	0,10 €	0,10 €
- Tarif für Wartezeiten pro Stunde	30,00 €/h	30,00 €/h
- Zuschlag Großraumtaxi	6,00 €	6,00 €

Die Anfahrt zum Fahrgast innerhalb der Gemeinde einschließlich ihrer Ortsteile, in der das Taxiunternehmen seinen Betriebssitz hat bleibt frei. Darüber hinaus ist die Anfahrt zum Flughafen Rostock-Laage frei für berechnigte Taxiunternehmen mit Betriebssitz Stadt Güstrow.

- Anfahrten nach außerhalb der Betriebssitzgemeinde je km (Tarif TA) ohne Berechnung der Wartezeiten / des Zeittarifes	1,30 €/km	1,30 €/km
---	-----------	-----------

- (2) Der Zuschlag für ein Großraumtaxi wird erst bei einer Beförderung ab 5 Fahrgästen oder durch ausdrückliche Bestellung erhoben. In Großraumtaxen ist sichtbar ein Schild mit dem Hinweis anzubringen, dass der Großraumtarif erst bei der Beförderung ab 5 Personen zur Anwendung gebracht wird.
- (3) Wird ein bestelltes Taxi aus Gründen, die die Bestellerin bzw. der Besteller zu vertreten hat, nicht benutzt, ist der Grundpreis nach Abs. 2 zu entrichten. Hinzugerechnet wird der Zuschlag für ein Großraumtaxi, wenn ausdrücklich ein Großraumtaxi bestellt wurde. Weiterhin wird der Kilometerpreis

für die Anfahrt nach außerhalb der Betriebssitzgemeinde und etwaig entstandene Wartezeiten hinzugerechnet. Die Wartezeit beginnt beim Eintreffen des Fahrzeuges am Einsatzort, aber erst nach Anmeldung bei der Bestellerin bzw. dem Besteller oder 5 Minuten nach dem vereinbarten Termin.

## § 2

### Fahrten außerhalb des Pflichtfahrbereiches

Entsprechend § 37 Abs. 3 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 21 Juni 1975 (BGBl. I S. 1573 in der derzeit geltenden Fassung) hat der Fahrzeugführer bei Fahrten, deren Ziel außerhalb des Pflichtfahrbereiches der festgesetzten Beförderungsentgelte liegt, den Fahrgast vor Fahrtbeginn darauf hinzuweisen, dass das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrtstrecke frei zu vereinbaren ist. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die unter § 1 festgelegten Beförderungsentgelte für den Pflichtfahrbereich als vereinbart.

## § 3

### Sondervereinbarungen

Sondervereinbarungen bedürfen der vorherigen Genehmigung des Landkreises Rostock. Die Genehmigung kann erteilt werden, wenn die Voraussetzungen des § 51 Abs. 2 PBefG erfüllt sind. Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden. Sondervereinbarungen, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung geschlossen wurden, bleiben von der Genehmigungspflicht unberührt.

## § 4

### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 4 PBefG handelt, wer als Taxiunternehmer oder Taxifahrer gegen diese Verordnung verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 61 Abs. 2 PBefG mit einer Geldbuße bis zu zehntausend EURO geahndet werden.

## § 5

### Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2022 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landrates des Landkreises Rostock über die Beförderungsbedingungen und –entgelte im Gelegenheitsverkehr mit Taxen vom 18. November 2020 außer Kraft.
- (3) Die Umstellung auf den neuen Tarif hat durch die Taxiunternehmer innerhalb eines Monats zu erfolgen.

Güstrow, 27.07.22



Sebastian Constien  
Landrat